Satzung
der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades Altenkirchen
vom 01. Oktober 2025

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 und 7 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld betreibt das Hallenbad in Altenkirchen als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. In den Benutzungsgebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

§ 2
Benutzungsgebühren

(1) **Einzelkarten** (Gültigkeit: zum einmaligen Eintritt am jeweiligen Tag)

a) Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren

- Kurzzeit (2 Stunden)	5,50 €
- Tageskarte	7,00 €

b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 15 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte (GdB ab 50 %), Inhaber der Ehrenamtskarte

- Kurzzeit (2 Stunden)	3,50 €
- Tageskarte	4,50 €

(2) **Zwölferkarten** (Gültigkeit: 12 Monate)

a) Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren

- Kurzzeit (2 Stunden)	55,00 €
- Tageskarte	70,00 €

b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 15 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte (GdB ab 50 %), Inhaber der Ehrenamtskarte

- Kurzzeit (2 Stunden)	35,00 €
- Tageskarte	45,00 €

(3) **Geldwertkarte** (Gültigkeit: 12 Monate)
20 % Nachlass pro Einzelkarte wie unter (1) 100,00 €

(4) **Familienkarte (als Tageskarte)** 18,50 €
maximal 4 Personen, davon maximal 2 Erwachsene

(5) **Geschlossene Jugendgruppen** – ab 10 Personen zuzüglich Aufsichtspersonen

a) Kurzzeit (2 Stunden)	2,50 € p. P.
b) Tageskarte	3,50 € p. P.

Eine Voranmeldung ist erforderlich. Die Gebühren werden vom Personal am Terminal kassiert bzw. schriftlich festgesetzt.

(6) **Schwimm- und Sportvereine** - je angefangene Stunde

a)	pro Bahn	10,00 €
b)	Kurs-/Lehrschwimmbecken (Vereinssport)	20,00 €
c)	kommerziell betriebener Schwimmsport, -kurs, u. Ä. (mit Gewinnerzielungsabsicht)	
	- je Bahn	20,00 €
	- Kurs-/Lehrschwimmbecken	40,00 €

Die Gebühren werden schriftlich festgesetzt.

(7) **Schwimmsportveranstaltungen**

a)	bis 3 Stunden Benutzung	300,00 €
b)	über 3 bis 6 Stunden Benutzung, je angefangene Stunde zusätzlich zu a)	125,00 €

Die Gebühren werden schriftlich festgesetzt.

(8) **Nachzahlung**

Für Benutzer mit Kurzzeittarif beträgt die Badezeit 2 Stunden. Bei Überschreitung wird für jede angefangene halbe Stunde eine zusätzliche Gebühr (maximal bis zur Gebühr der jeweiligen Tageskarte) berechnet. Diese beträgt:

a)	Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren	0,50 €
b)	Kinder und Jugendliche von 4 bis 15 Jahren	0,50 €

Gebührennachzahlungen wegen Überschreitens der regulären Badezeit sind am Nachzahlautomaten zu entrichten.

(9) **Schwimm- und Fitnesskurse**

a)	Kinderschwimmkurse (12 Einheiten à 45 Minuten)	180,00 €
b)	Aquacycling-Kurse (10 Einheiten à 45 Minuten)	180,00 €
c)	Aquafitness-Kurse (10 Einheiten à 45 Minuten)	150,00 €

Der Badeeintritt ist nicht enthalten.

(10) **Sonstige Gebühren**

a)	Verlust eines Schrankschlüssels	20,00 €
b)	Sonderreinigung*	

* Wird die Badeeinrichtung durch Benutzer besonders verschmutzt, ist eine Reinigungsgebühr von mindestens 25,00 € zu entrichten. Entstehen dem Badbetreiber durch die Verschmutzung nachweislich höhere Reinigungskosten, sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 3
Abweichende Gebührenfestsetzung

In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung Gebührenbefreiung oder Minderung gewähren.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des Bades. Die Gebühren sind im Voraus beim Erlangen der Eintrittsberechtigung (z. B. Kassenautomat) sofort zu entrichten. Verlorene oder nicht in Anspruch genommene Karten werden nicht erstattet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis, insbesondere der Nutzergruppen Studenten, Schwerbehinderte und Inhaber der Ehrenamtskarte vorzulegen.

§ 5
Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der geltenden Fassung.

§ 6
Schadenersatzbestimmungen

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld oder Dritte wird durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht ausgeschlossen.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 15. November 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Hallenbades Altenkirchen vom 13. Juni 2002, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. Oktober 2011, außer Kraft.

Altenkirchen, 1. Oktober 2025

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister